



Ausschussdrucksache 21(4)056 B
vom 2. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Dr. Falk Fritzsch, Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2025

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungen und Ausreisegewahrsam

BT-Drucksache 21/780

Dr. Falk Fritzsch
Ministerialrat
Ministerium für Justiz und Migration Baden-Württemberg
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags
am 6.10.2025

Zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam**, Artikel 2, Nr. 5, **Streichung des § 62d AufenthG**, BT-Drs. 21/780 nehme ich wie folgt Stellung

I. Ausgangslage – gekennzeichnet durch Vollzugsdefizite

Der Unionsgesetzgeber verfolgt mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG das Hauptziel, eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zu schaffen.¹ Sowohl aus der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV als auch aus dem effet utile ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten ihre aus Art. 6 und Art. 8 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG folgende Verpflichtung zur Abschiebung ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger, sofern diese nicht innerhalb der Ausreisefrist freiwillig ausreisen, innerhalb kürzester Frist zu erfüllen haben.² Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rückführung der ausreisepflichtigen Ausländer erforderlich sind.³ Auch um die Funktionstüchtigkeit des gegenwärtigen Asylsystems⁴ und die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Integration Schutzberechtigter zu erhalten, ist es unabdingbar, bestehende Ausreisepflichten konsequent durchzusetzen.⁵

¹ 2. und 4. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2008/115/EG; EuGH, Urt.v. 19.6.2018, C-181/16, Gnanadi, Rn. 48; EuGH, Urt. v. 17.10.2024, C-156/23, Ararat, Rn. 30.

² EuGH, Urt. v. 6.11.2011, C-329/11, Achughabian, Rn. 45; EuGH, Urt. v. 6.12.2012, C- 430/11, Md Sagor, Rn. 43; EuGH, Urt. v. 23. 4. 2015, C-38/14, Zaizoune, Rn. 34; EuGH, Urt. v. 14.1.2021, C-441/19, TQ, Rn. 80; EuGH, Urt.v. 3.3.2022, C-409/20, Rn. 45; EuGH, Urt. v. 20.10.2022, C-825/21, Rn. 50; Lutz, The Negotiations on the Return Directive, 2010, S. 42; Pfersich, ZAR 2021, S.125, 127.

³ EuGH, Urt. v. 23. 4. 2015, C-38/14, Zaizoune, Rn. 33.

⁴ Sofern man nicht einen Systemwechsel hin zur Kombination eines effektiven EU-Außengrenzschutzes mit der Aufnahme von Kontingenten von Schutzberechtigten erwägt (vgl. dazu Fritzsch, ZAR 2023, 112, 117 m.w.N.).

⁵ Hillgruber, in: Der Staat in der Flüchtlingskrise, Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), 2016, S. 185, 188, 193f.; Fritzsch, ZAR, 2021, 267; vgl. auch Miller, Strangers in Our Midst, 2016, S. 62, 172f.; Brenner, Die Bedeutung von Staatsgrenzen im Kontext der Flüchtlingskrise, in: Flucht, Asyl und Integration aus rechtlicher Perspektive, Haedrich (Hrsg.), 2017, S. 19, 31; Knauff, in: Flucht, Asyl und Integration aus rechtlicher Perspektive, Haedrich (Hrsg.) 2017, S. 35, 53; Schweizer BVerwG, Urt. v.21.1.2013, C-2792/2012, 7.2.

Der empirische Befund auf europäischer Ebene ist derzeit ein anderer: Es verlässt nur etwa jeder fünfte Migrant, der zur Ausreise verpflichtet ist, die EU.⁶ Aus diesem Grund hat der Europäische Rat mit Beschluss vom 17.10.2024 (EUCO 25/24), Nr. 37 zu entschlossenem Handeln auf allen Ebenen aufgerufen, um die Rückführung aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen und dabei alle einschlägigen Strategien, Instrumente und Werkzeuge der EU einschließlich Diplomatie, Entwicklung, Handel und Visa zu nutzen.

Auch die gegenwärtige deutsche Verwaltungspraxis ist dadurch gekennzeichnet, dass gesetzliche Ausreisepflichten von Ausländern oft mit einer erheblichen Verzögerung oder gar nicht durchgesetzt werden.⁷ Deutschland ist als Einreiseland für Asylbewerber so attraktiv, weil die Wahrscheinlichkeit des Verbleibs der Asylbewerber im Bundesgebiet unabhängig vom Vorliegen einer Schutzberechtigung wegen den Defiziten bei der Durchsetzung der Ausreisepflichten und den vielfältigen Möglichkeiten einer Legalisierung unrechtmäßiger Aufenthalte im Wege eines sogenannten Spurwechsels, wie etwa die Möglichkeit zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG unter Verzicht auf die Durchsetzung der Passpflicht, die falsche Anreize setzen,⁸ so hoch ist.⁹ Mit der Zulassung eines Spurwechsels vom Schutzsuchenden zum Arbeitsmigranten begibt sich der Staat seines völkerrechtlich anerkannten Rechtes auf Kontrolle der Zuwanderung.¹⁰ Mit der Verunmöglichung der Durchsetzung vollziehbarer Ausreisepflichten untergräbt der Staat seine Legitimationsgrundlage, die sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe, dem Schutz der inneren Sicherheit und der Schaffung der Bedingungen für die Prosperität seiner Bevölkerung, speist.¹¹ Eine Rechtsord-

⁶ Pressemitteilung der EU-Kommission vom 11.3.2025; vgl. bereits EU Kommission, Ein neues Migrations- und Asylpaket, COM (2020), 609 final, S. 10.

⁷ Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht. 5. Aufl. 2021, Rn.3; Hoppe, Münchner Anwaltshandbuch, Migrations- und Integrationsrecht, Dörig/Hocks (Hrsg.) 3. Aufl. 2024, § 8, Rn. 2; Murray, Der Selbstmord Europas, 2018, S. 218f.; vgl. Langenfeld, NVwZ 2019, S. 677, 681. Da die Verzögerung in vielen Fällen an der von den Ausländern bewusst und pflichtwidrig verschleierte Identität liegt, stellt dies einen erheblichen Pullfaktor dar und lädt zum Missbrauch ein (Fritzsche, ZAR 2021, S. 267, 268).

⁸ Dietz, in: Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: April 2024, § 60c AufenthG, Rn. 43; Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht. 5. Aufl. 2021, Rn.1167.

⁹ Luft, Die Flüchtlingskrise, 2. Aufl. 2017, S. 102.

¹⁰ Vgl. Hillgruber, in: Der Staat in der Flüchtlingskrise, Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), 2016, S. 185, 192; Knauff, in: Flucht, Asyl und Integration aus rechtlicher Perspektive, Haedrich (Hrsg.) 2017, S. 35, 53.

¹¹ Dazu Fritzsche, ZAR 2023, S. 112f.; ders. ZAR 2021, S. 267, 268; Fritzsche/Haefeli, NVwZ 2024, S. 468, 469.

nung, die sich ernst nimmt, darf jedoch nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechts-treues Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit.¹²

Bei ausländischen Gefährdern und Straftätern besteht zudem ein durch grundrechtliche Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG zu Gunsten der Bevölkerung zusätzlich verstärktes öffentliches Interesse an der Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflichten.¹³ Aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 14 Abs. 1 GG ergibt sich die objektiv-rechtliche Verpflichtung des Staats, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Angriffen von Seiten anderer zu bewahren.¹⁴ Diese Schutzpflichten, denen ein hohes verfassungsrechtliches Gewicht zukommt,¹⁵ gelten umfassend, d.h. bei jeder Art dem Staat nicht zurechenbaren, aber präventiv beeinflussbaren Verletzungen oder Gefährdungen der grundrechtlichen Schutzgüter, etwa durch Gewaltkriminalität oder Terrorismus,¹⁶ zumal spätestens dann, wenn mangels Abwehr von Verletzungen von grundrechtlichen Schutzgütern wie Leib, Leben und Eigentum eine Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol und damit in die grundlegende Legitimation des Staates droht.¹⁷ Der grundrechtliche Schutzauftrag gewinnt vor dem Hintergrund der zahlreichen Vorfälle in jüngster Vergangenheit an

¹² BVerfG, Urt. v. 24.5.2006, 2 BvR 669/04, BVerfGE 116, 24, Rn 63.

¹³ BVerwG, Beschl.v. 25.8.2009, 1 C 25/08, Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 10.7.2012, 1 C 19/11, Rn. 15; OVG Lüneburg, Urt. v. 11.8.2010, 11 LB 425/09, Rn. 55; BayVG, Beschl.v. 16.3.2023, 19 CS 23.269, Rn. 27, 30; VG BW, Beschl.v. 4.7.2023, 11 S 448/23, Rn. 11; OVG NRW, Urt. v. 14.3.2013, 18 A 2263/08, Rn. 32; AG Hannover, Beschl.v. 14.3.2023, 5 B 3037/22, Rn. 42; VG Düsseldorf, Urt. v. 9.10.2023, 22 K 3801/23, Rn. 44, 93; LT-Drs. BW 17/4587; Fritzsche, ZAR 2023, S. 112; ders. ZAR 2025, S. 335.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, Rn. 145; Kirchhof, AöR 149 (2024), S. 389, 428f.; Isensee, in: Kischel/Kube, HStR, Bd. I, 2023, § 16, Rn. 16f., Peuker, EuR 2023, 535, 536; BVerfG, Beschl. v. 15.1.2020, 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 675, Rn. 35f.; zu Art. 14 GG: AG Hannover, Beschl. v. 14.3.2023, 5 B 3037/22, Rn. 42; BVerfG, Urt. v. 26.7.2005, 1 BvR 80/95, BVerfGE 114, 73, 97, Rn. 59ff.; BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, 123, Rn. 171; Axer, in: Beck OK, Epping/Hillgruber, 15.6.2025, Art. 14 GG, Rn. 22.

¹⁵ st. Rspr. BVerfGE 39, 1 ff.; BVerfG, Beschl.v. 4.4.2006, 1 BvR 518/02, BVerfGE 115, 320, 346; BVerfG, Beschl. v. 15.1.2020, 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 676, Rn. 35.

¹⁶ Horn, in: Stern/Becker, GG, 3. Aufl. 2019, Art. 2, Rn. 84; Stepanek-Büringer, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl., 2024, Art. 2, Rn 400, 406, 409.

¹⁷ Stepanek-Büringer, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl., 2024, Art. 2, Rn. 409; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Aufl. 2022, Art. 2, Rn.69; vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.1.2020, 2 BvR 1763/16, NJW 2020, 676, Rn 38.

aktueller Dramatik, sodass der Staat zur präventiven Abwehr von Terrorakten und Gewaltverbrechen mehr denn je gefordert ist.¹⁸

Somit bedarf es eines möglichst wirkungsvollen Einsatzes des Instruments der Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebungen in den Fällen, in denen die Abschiebungshaft zur Zweckerreichung erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 AufenthG).

In den Fällen der Anordnung von Abschiebungshaft handelt es sich um Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, weil sie entweder unerlaubt eingereist sind, ihr Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vollziehbar abgelehnt worden ist oder ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von einer Ausländerbehörde vollziehbar abgelehnt worden ist. Im Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft geht es nicht um die Überprüfung der vollziehbaren Ausreisepflicht,¹⁹ sondern es geht allein um die Frage der Zulässigkeit der Freiheitsentziehung zur Sicherung der Abschiebung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit.²⁰

II. Fehlender Regelungsbedarf

In dieser Situation, die auf der einen Seite durch einen - mangels faktischer Realisierung und aufgrund rechtlicher Mängel im Recht der Europäischen Union²¹ und zu weitgehender Auslegung der EMRK durch den EGMR²² - defizitärem Schutz der Außengrenzen der EU²³ und auf der anderen Seite durch erhebliche Vollzugsdefizite geprägt ist, wurde auf Initiative der damaligen Regierungsfractionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP²⁴ mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz mit Wirkung

¹⁸ Kirchhof, AöR 149 (2024), S. 389, 428f.; Isensee, in: Kischel/Kube, HStR, Bd. I, 2023, § 16, Rn. 16f., 57, 78f.

¹⁹ Hierzu steht den Betroffenen in vorhergehenden Verfahren der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

²⁰ BGH, Beschl. v. 31.8.2021, XIII ZB 81/20, Rn.7.

²¹ Hierzu Fritsch/Haefeli, NVwZ 2024, S. 468: die über das völkerrechtlich Gebotene hinausgehende individuelle Garantie auf Zugang zu einem Asylverfahren konterkariert einen wirksamen Außengrenzenschutz.

²² Hierzu Haefeli, ZAR 2020, S. 25, 30; Fritsch, ZAR 2023, S. 112, 115 ff.

²³ Art. 77 Abs. 1 lit b AEUV und Art. 77 Abs. 1 lit. c AEUV zielen auf eine gemeinsame Politik zur wirksamen Überwachung aller Grenzübertritte an den Außengrenzen und auf ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen als notwendige Bedingung einer Freizügigkeit innerhalb des Schengenraums (Art. 3 Abs. 2 EUV; Horn, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Der Staat in der Flüchtlingskrise, 2016, S. 140, 144; Scheffer, Die Eingewanderten, 2016, S. 161ff.; Brenner, in: M. Haedrich, Flucht, Asyl und Integration aus rechtlicher Perspektive, 2017, S. 19, 23; 3., 6., 22. Erwägungsgrund zum Schengener Grenzkodex; Müller-Graf, in: Frankfurter Kommentar zu EUV, AUEV und GRC, Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), 2. Aufl. 2023, Art. 77 AEUV, Rn. 20; EU Kommission, Ein neues Migrations- und Asylpaket, COM (2020), 609 final, S. 15; vgl. bereits EuGH, Urt. v. 21.9.1999, C-378/97, Rn. 40).

²⁴ BT-Ausschussdrucksache 20 (4)377; BT-Drs. 20/10090, S. 15, 26.

vom 27.2.2024 die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters im Rahmen der richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft (§ 62d AufenthG) neu eingeführt.

Einer solchen Regelung bedarf es jedoch nicht. Dies hat auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits in einer internen Bewertung eines Antrags der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom September 2024 moniert. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kam zum Schluss, dass die Streichung des § 62d AufenthG aus fachlicher Sicht zu begrüßen wäre.

Die Betroffenen konnten bereits nach der vor Inkrafttreten des § 62d AufenthG geltenden Rechtslage alle ihre berechtigten Belange im Rahmen der zwingend stattfindenden mündlichen richterlichen Anhörung als eine der bedeutsamsten Verfahrensgarantien, deren Beachtung Art. 104 Abs. 1 GG erfordert und Kernstück der Amtsermittlung im Freiheitsentziehungsverfahren ist, vorbringen und es stand ihnen frei, einen Anwalt auf eigene Kosten zu beauftragen oder Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Den Betroffenen kann vom Gericht gemäß § 419 Abs. 1 FamFG ein geeigneter Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Dem Betroffenen sollte eine Person zur Seite gestellt werden, die aus objektiver Sicht eines Dritten die Vorstellungen und Interessen des Betroffenen in dem Verfahren sachgerecht zum Ausdruck bringt. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn der Betroffene aufgrund krankhafter Störungen seiner Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Interessenwahrnehmung selbst nicht in der Lage ist, das Verfahren zu führen und seine Verfahrensrechte selbst wahrzunehmen, d.h. wenn der Betroffene sich in einem seine freie Willensbildung ausschließenden Zustand oder einer vergleichbaren hilflosen Lage befindet, aber auch bereits, wenn der Betroffene durch die Situation überfordert ist und seine Verfahrensrechte nicht ausreichend wahrnehmen kann. Als Vorstufe kommt die Angehörigenbeteiligung gemäß § 418 Abs. 3 FamFG in Betracht. Ferner sieht § 78 Abs. 2 FamFG vor, dass dem Betroffenen auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl seitens des Gerichts beigeordnet wird, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Dabei kommt es nicht nur auf die objektiven Umstände, sondern auch auf die subjektiven Fähigkeiten des Betroffenen an. Dem unbemittelten Betroffenen ist deshalb ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn ein bemittelter Betroffener in seiner Lage vernünftigerweise einen Rechts-

anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. In Freiheitsentziehungssachen ist eine Anwaltsbeordnung in der Regel angezeigt, wenn die Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt wird, insbesondere im Beschwerdeverfahren. Deutschland ist zudem der einzige EU-Mitgliedstaat, der für alle Arten der Abschiebungshaft einen konstitutiven Richtervorbehalt vorsieht.²⁵ Das einschlägige Unionsrecht erfordert dies nicht. Die nunmehr zusätzlich vorgesehene verpflichtende Bestellung von Anwälten als Bevollmächtigte hat deshalb einen deutlich überschießenden Charakter.²⁶

III. Aus der Regelung folgende neue Vollzugshindernisse

Hinzu kommt, dass Gerichte aufgrund des Wortlauts der Vorschrift, der nicht zwischen Hauptsacheverfahren und Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung unterscheidet, teilweise davon ausgehen,²⁷ dass die Bestellung des anwaltlichen Vertreters gemäß § 62d AufenthG bereits vor Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG vor der Festnahme des Betroffenen zu erfolgen habe, was die Gefahr einer Entziehung der Festnahme durch den Betroffenen in sich trägt und damit einem effektiven Vollzug entgegen steht. Diese Auslegung würde die Intention der ebenfalls mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz geschaffenen Rechtsgrundlage für unangekündigte Festnahmen bei geplanten Freiheitsentziehungen (§ 427 Abs. 3 FamFG) konterkarieren. § 427 Abs. 3 FamFG soll die Möglichkeit bieten, eine vorläufige Freiheitsentziehung ohne vorherige Anhörung vorzunehmen, da in diesen Fällen regelmäßig die Gefahr besteht, dass die Betroffenen eine Ladung zur Anhörung zum Anlass nehmen, unterzutauchen.²⁸ Deshalb hatte auch bereits der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren Bedenken hinsichtlich des § 62d AufenthG angemeldet.²⁹

Es wurde folglich durch die Anwaltsbeordnung für abzuschiebende Ausländer in der Praxis ein „Frühwarnsystem“ geschaffen. Damit wurde ein neues Vollzugshindernis geschaffen. Es muss nämlich davon ausgegangen werden, dass ein vom Gericht bestellter Anwalt aufgrund seiner beruflichen Pflichten unverzüglich, d. h. noch vor

²⁵ Dollinger, ZRP 2019, S. 130, 133.

²⁶ Näher Fritzsche, in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 62d AufenthG Rn. 6.

²⁷ So zum Beispiel AG Ellwangen, Beschl.v. 10.6.2024, 2 XIV 121/24 B; AG Baden-Baden, Beschl.v. 14.6.2024, XIV 119/24.

²⁸ BT-Drs. 20/9463, S. 64; LG Tübingen, Beschl.v. 16.4.2024, 1 T 44/24, S. 3; LG Ellwangen, Beschl.v. 17.05.2024, 1 T 65/24, S. 5; LG Freiburg, Beschl.v.6.9.2024, 4 T 69/24, Juris, Rn. 13.

²⁹ BR-Drs. 21/24 vom 2.2.2024.

Aufgriff den Ausländer verständigen wird. Dies kann am folgenden Beispiel eindrücklich geschildert werden:

Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Straftäter mit pakistanischer Staatsangehörigkeit kam weder seiner gesetzlichen Verpflichtung, einen gültigen und anerkannten Pass zu besitzen (§ 3 Abs. 1 AufenthG) noch seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Ausreise (§ 50 Abs. 1 AufenthG) nach. Nach intensiven Bemühungen ist es den Behörden gelungen, ein pakistanisches Passersatzpapier zu erhalten. Vor einer Chartermaßnahme sollte der Ausländer in Ausreisegewahrsam genommen werden und die Ausländerbehörde beantragte eine einstweilige Anordnung des Ausreisegewahrsams beim zuständigen Amtsgericht. Trotz umfangreicher Ausführungen im Antrag, warum nach behördlicher Auffassung der § 62d AufenthG nicht im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 427 Abs. 3 FamFG gilt und deshalb zu diesem Zeitpunkt noch kein Anwalt zu bestellen sei, hat das Amtsgericht bereits mit Erlass der einstweiligen Anordnung, mithin vor erfolgter Festnahme, einen anwaltlichen Vertreter bestellt. Als die Polizei sodann den Ausländer in seiner Wohnunterkunft festnehmen wollte, war niemand in der Wohnung anwesend, obwohl Licht brannte und ein Fenster gekippt war. Auch am folgenden Tag wurde der Ausländer nicht angetroffen. Die Abschiebung musste schließlich storniert werden und der Ausländer ist seither untergetaucht.

Des Weiteren hat die Einführung der Vorschrift zu einer Mehrbelastung der Justiz geführt, ohne dass damit eine relevante Stärkung der Rechte der Betroffenen eingeleitet ist.³⁰ Die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungshaftanhörungen wurden durch die in jedem Fall von Amts wegen erforderliche Bestellung eines Rechtsanwalts zeitintensiver sowie komplexer.³¹ Die Erreichung des Ziels des Rückführungsverbesserungsgesetzes, den Vollzug von Rückführungen praktikabler auszugestalten und die Zuführungsquote zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen,³² wurde insoweit erschwert.³³ Schon die bislang bestehenden Vorschriften

³⁰ Beschluss Justizministerkonferenz, 24.11.2024, Top I.3., Ziffer 2.

³¹ Die Verfahren zur Anordnung der Abschiebungshaft sind ohnehin bereits durch die sehr hohen Anforderungen des BGH an das Verfahren für die antragstellenden Behörden und die Amtsgerichte – die der BGH ohne Rücksicht auf die Möglichkeiten der Praxis stetig weiter ausbaut – sehr anspruchsvoll (Zu Recht kritisch hierzu Paintner, Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2021, Berlitz/Hoppe/Kluth (Hrsg.), 2022, S. 147, 149; Paintner, Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2022, Berlitz/Hoppe/Kluth (Hrsg.), 2023, S. 141, 145).

³² BT-Drs. 20/9463, S. 20.

zur Bestellung eines Verfahrenspflegers und Beiordnung eines Rechtsanwalts wahren die Rechte der Betroffenen.³⁴ Die Justizministerkonferenz bat daher den Bundesminister der Justiz, sich für eine zeitnahe Aufhebung des § 62d AufenthG einzusetzen.³⁵

IV. Zusammenfassung und Ergebnis

- Die Ausgangslage ist durch Vollzugsdefizite bei der Durchsetzung von Ausreisepflichten geprägt. EU-weit reist jeweils nur jeder fünfte Ausreisepflichtige aus.
- Bereits die vor Inkrafttreten des § 62d AufenthG bestehenden Regelungen haben die Rechte der Betroffenen in ausreichendem Maße gewahrt. Es besteht somit kein Regelungsbedarf.
- Durch § 62d AufenthG wurden neue Vollzugshindernisse geschaffen. Durch die Anwaltsbeiordnung wurde ein Frühwarnsystem geschaffen, das den in Abschiebungshaft zu nehmenden ausreisepflichtigen Ausländern ermöglicht, sich dem Zugriff der Behörden durch Untertauchen zu entziehen. Die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungshaftanhörungen wurden zudem durch die in jedem Fall von Amts wegen erforderliche Bestellung eines Rechtsanwalts zeitintensiver sowie komplexer. Das Ziel des Gesetzes, Rückführungen zu erleichtern, wurde insoweit erschwert.

Die Regelung sollte daher, wie im Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgesehen, aufgehoben werden.

Falk Fritzscht

Stuttgart, den 1.10.2025

³³ Beschluss Justizministerkonferenz, 24.11.2024, Top I.3., Ziffer 2. Hinzu kommen unter Umständen noch weitere komplexe Verfahrenserfordernisse bei der Auswahl der anwaltlichen Vertreter, sofern sich eine Auffassung in der Rechtsprechung durchsetzen sollte (LG Bielefeld, Beschl.v. 4.4.2025, 23 T 101/25; LG Gera, Beschl.v. 19.11.2024, 7 T 325/24; LG Münster, Beschl.v. 5 T 112/25; LG Bamberg, Beschl.v. 2.4.2025, 43 T 40/25; dem zu Recht nicht folgend LG Karlsruhe, Beschl.v. 11.08.2025, 11 T 122/25, S. 10 da es ganz anders als im Strafprozess nicht um ein komplexes unter Umständen langwieriges Erkenntnisverfahren gehe, sondern um die konzentriert zu betreibende Vollstreckung einer längst vollziehbaren Ausreisepflicht, an der der Haftrichter nichts ändern kann).

³⁴ Beschluss Justizministerkonferenz, 24.11.2024, Top I.3., Ziffer 2.

³⁵ Beschluss Justizministerkonferenz, 24.11.2024, Top I.3., Ziffer 3.